

Infoblatt Corona, Version vom 05. Juni 2020.

Bedingungen zum Kurzarbeitergeld.

Reduzierung der Voraussetzungen für die Betroffenen

Für die Beantragung von Kurzarbeitergeld reicht es aus, wenn 10% der Belegschaft von Kurzarbeit bedroht sind (vor dem 1. März mussten mind. 30% betroffen sein). Wer Kurzarbeitergeld beantragt kann flexibel die Arbeitszeit regeln. Die Arbeitnehmer erhalten für die Zeit, in der sie in Kurzarbeit sind, 60 bzw. mit Kind 67 % ihres Nettolohns. Der Arbeitgeber darf das Kurzarbeitergeld freiwillig aufstocken, ohne dass es auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird. Der Antrag läuft bis zu 12 Monate.

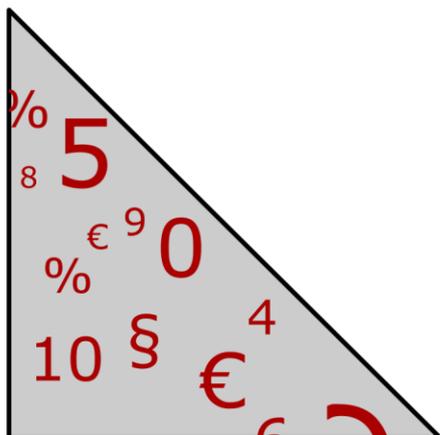
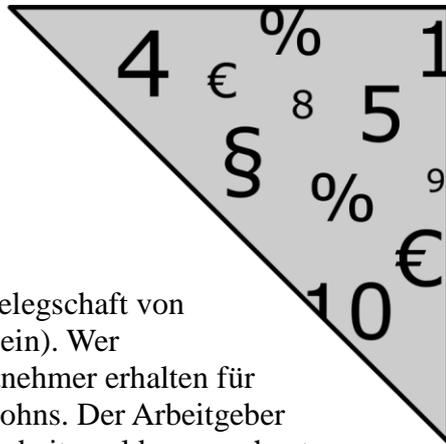
Höheres Kurzarbeitergeld ab dem 4. Bezugsmonat

Wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer weniger als 50 % der üblichen Stunden arbeitet, wird das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Bezugsmonat auf 70 % (77 %) angehoben. Ab dem 7. Bezugsmonat steigt es dann auf 80 % (87 %).

Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Falls der Arbeitgeber einem Mitarbeiter das Kurzarbeitergeld bezieht, sein Gehalt auf bis zu 80 % freiwillig aufstockt, so ist dieser Zuschuss steuerfrei (derzeit noch ein Gesetzesentwurf, der vom Bundesrat bewilligt werden muss).

Eine Befreiung der Sozialversicherung für diesen Aufstockungsbetrag existiert bereits.



Steuerberater Peter Baumann

info@steuerkanzlei-baumann.de

Telefon 07254 - 93 70 70

Oberhausen-Rheinhausen, Hauptstraße 53